



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte**

in denen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover ; Tübingen, 1736**

§.XV. Des von Münster Beschwerde wegen Entführung seines Sohns.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51459)

1649.  
NOV.

gende Clausulam „die übrige und insonderheit die Stadt und Crayß Eger, „welcher hiermit das Pfand-Recht vorbehalten wird, betreffend, wann diesel- „be vermöge des Friedens-Schlusses bey Ihrer Kayserlichen Majestät sich an- „melden, soll demselben gleichfalls die Gebühr in alle Wege erfolgen, haben „behaupten; die Herren Kayserliche aber dieselbe nicht zulassen wollen; sondern „auf dieser bestanden; „Da es auch noch um etliche *Restituendos* in ermeldten „Kayserlichen Erb-Landen zu thun wäre, daß dieselbe sich ja bey Kayserlicher „Majestät anmelden, und dazu recht *qualificiren* müssen, und weiter nichts „als was der Friedens-Schluss ihnen giebt, von Deroselben begehren könnten; „welches Falls ihnen auch die Gebühr in alle Wege erfolgen sollte; Worüber „sie sich, soviel die Stadt und Crayß Eger betrifft, nicht haben vergleichen können; „bey welcher Beschaffenheit gleichwohl zu des Heiligen Römischen Reichs ohnwie- „bringlichem Schaden der hochnhdige Haupt-Recess über vorgemeldte Tractaten „hätte gesticket werden müssen, daferne an Seiten Chur-Fürsten und Ständen nicht „ins Mittel getreten worden wäre: Welcher Ursachen dann hiesiger Reichs-Convent „ein Attestatum folgender gestalt pro Temperamento vorgeschlagen, und zu des- „sen Beliebung des Herrn Pfalz-Graffen und Königlich-Schwedischen Generalissimi „Fürstliche Durchlaucht im Namen Chur-Fürsten und Ständen gebeten und erbeten;

1649.  
NOV.

Als wird hiemit und in Krafft dieses attestiret, daß die Auslassung der obge- „setzten von denen Römisch-Schwedischen begehrtten Clausulæ weder der Römisch- „Kayserlichen und Römischen Majestät in Böhmen, noch der Stadt und „Crayß Eger, weniger dem Heiligen Römischen Reich, zu einigem Verfang, Präjudiz „oder Nachtheil eines oder andern Theils habenden Rechten, wie es Namen haben möge, „gemeynet noch ins künfftige auf einigerley Weiß und Wege ausgebeutet werden solle. „Signatum Nürnberg, den . . . Decembris Anno 1649.

## §. XV.

Des von  
Münster De-  
schwörung,  
wegen Ent-  
führung sei-  
nes Sohnes.

Es ist bereits oben, §. IV. in dem „Adjuncto sub N. II. ad finem, etwas „vorgekommen, wovon das Factum eigent- „lich dieses war: Es hatte sich nemlich „bey den Sachsen-Altenburgischen Ge- „sandten, als vermahltem *Direktorio* „*Evangelicorum*, ein Cavalier aus der „unmittelbahren Reichs-Ritterschafft, Lan- „des zu Francken, Namens Erhard von „Münster angegeben, und mit folgenden „Formalien, beschwehrend vorgebracht: „was gestalt Ihn von dem Herrn Gene- „ral Lieutenant Duc de Amalfi Sein „Sohn von 16. Jahralt vorenthalten werde, „welcher von Seiner Mutter, des von „Münsters Weibe, so Catholisch, dahin „verleitet worden, daß Er von Schwein- „furth, dahin Er Ihn seines studirens „halber gethan, und damit Ihn die Mut- „ter nicht verführte, hinweg geritten und „sich zu dem Duc de Amalfi begeben. „Seine Fürstliche Gnaden hätten sich „durch den Obristen Ranft vorige Tage

„erklären lassen, wann es nicht mit seinem „guten Willen geschehen sollte, begehrtten „Sie den Knaben nicht zu behalten, dären „aber, Er möchte es weder demselben, noch „dem Weibe, daß der Knabe ausge- „tten, entgelten lassen. Dessen ohngeach- „tet, und ob Er wohl mit dem Duc „selbst deßhalb geredet, so erfolge es „doch nicht. Weil Er aber erfahren, daß „der Knabe in des Secretarii Quartier, „wäre Er hingangen, mit Ihm zureden, „aber nicht zugelassen worden, sondern „derselbe Ihn verläugnet, und, wie Er „vernähme, die Nacht darauf aus dem „Hause bracht worden, und werde ausge- „hen, daß Sie Ihn dahin gebracht, daß „Er die Communion auf Pöbtsch ge- „brauchet ic. Dieweil dann dieses ein un- „verantwortlich ärgertlich Werck, und „zwar auch diesem ansehnlichen Convent, „welcher dahin angesehen, daß die Resti- „tutio jedem wiederfahren möchte: der „General-Lieutenant auch sich eines „solchen Wercks, nemlich einem Vater „sein

1649. „sein leiblich Kind vorzuentshalten, unter-  
Nov. „fange, welches Ihro Kayserliche Ma-  
„jestät selbst nicht thun werde; Als wer-  
„de Er genöthiget, solches an der Chur-  
„Fürsten und Stände Gesandtschafften  
„durch ein Memoriale zu bringen, und  
„Hülffe zu suchen. Communicirte Uns

„demnach davon Abschrift, und bat um  
Assistenz &c.

1649.  
Nov.

Worauf Ihm die Altenburgische ab-  
„le billigmäßige Assistenz zu leisten ver-  
„sicherten, auch dahero der Verlauff da-  
„von an die Schweden gemeldet wurde.

## §. XVI.

Von der Ex-  
mission der  
Capuciner zu  
Hildesheim.

Unter andern Restituendis, war auch  
die Stadt Hildesheim, welche gegen  
die Cappuciner Beschwörung führte, daß  
diese, während Kriegs, die sogenannte  
Congregation daselbst eingenommen, und  
das Exercitium Catholicae Religionis  
darinnen angestellt hätten: Welches aber,  
weil im Jahr 1624. dergleichen allda nicht  
gewesen, dem Instrumento Pacis gemäß,  
wieder abgehofft werden mußte. Ob nun  
wohl der Magistrat zu Hildesheim, un-  
teim 24. Februar. 1649. eine schriftliche  
Intimacion an die Patres Capucinos  
ergehen ließ, daß Sie, dem Frieden-  
Schluß gemäß, in Güte ausweichen, und  
alles in Statum Anni 1624. herstellen  
sollten, So wollten jedoch diese davor hal-  
ten, es gienge Sie nichts an, und hätte

Ihnen auch der Magistrat, unter dessen  
Obrigkeit sie nicht stünden, disfalls nichts  
zu befehlen, sondern solches müße allen-  
falls der Chur-Fürst zu Eöln, durch dessen  
Stifte-Hildesheimische Regierung thun.  
Es blieben dahero Selbige in der Congre-  
gation, nach wie vor, unbeweglich; da-  
hero sich der Magistrat an das Nieder-  
Sächsische Graß-Ausschreib-Amt wen-  
dete, welches endlich, die würckliche Exe-  
cution, am 30. Novembris st. v.  
1649. vollzogen, und die Patres Capu-  
cinos, aus der biß dahin innengehabten  
Congregation, durch Soldaten, theils  
hinausführen, theils tragen lassen, wie  
ab dem sub N. I. hier bepliegenden In-  
strumento Executionis, umständlicher  
zu vernehmen sehet.

## N. I.

Abdruck des Instrumenti Publici Executionis wegen der Capuciner in  
Hildesheim.

Im Namen dero heiligen, hochgelobten, und ohnzertrennlichen Drey-  
faltigkeit, sey allen und jeden, so gegenwärtig offenes Instrument sehen, lesen, oder  
hören lesen, hiermit kund und zu wissen, daß im Jahr, als man zehlete nach der Gna-  
denreichen Geburt unsers Erlösers und Seligmachers Jesu Christi, Sechshundert  
neun und vierzig, Indictione secunda, bey Zeit, Regier- und Herrschung des  
Allerdurchlauchtigst-Großmächtigst- und Unüberwindlichsten Fürsten und Herren, Her-  
ren Ferdinanden dieses Namens des Dritten, Erwehlten Römischen Kayfers, zu allen  
Zeiten Mehrern des Reichs, in Germanien, Hungarn, Böhheim, Dalmatien, Croa-  
tien, Schlawonien &c. Königs, Erb Herzhogs zu Oesterreich; Herzhogs zu Burgundien,  
Brabant, Steyer, Carndren, Craim; Marggraffens in Mähren; Herzhogen zu Lü-  
belburg; Ober und Nieder Schlesien, Württemberg und Teck; Fürsten in Schwaben,  
Grafen zu Habsburg, Tyrol, Pfirdt, Kyburg, Gärz; Land-Grafens in Elßaz;  
Maraggraffens des Heiligen Römischen Reichs, in Ober und Nieder-Laufniz; Herrn  
der Wandischen Mark; Herrn zu Raon und Salins &c. Unsers Allergnädigsten Fürsten  
und Herrn, Ihrer Kayserlichen Majestät Reichs-Regierung, des Römischen im dreyzehen-  
den, des Hungarischen im vier und zwanzigsten und des Böhmiichen im zwey und zwanzig-  
sten Jahre, am Tage S. Andrea Apostoli, war der dreyzigste Monats Tag Nov.  
secundum stylum veterem, des Morgens zwischen acht und neun Uhr, auf Erfordert  
derer Hoch- und Boll- Edlen, Besten, Hochgelarten und Großachtbaren Herrn Caspar  
Friderichen von Schierstet &c. auf Vapels Obrist-Wachtmeister, und Herrn Michael Kde-  
nigs beyder Rechten Licentiaten, und Assessorn des Schöppenstuhls zu Halle, als Erzh-  
Bischöfflichen Magdeburgischen abgeordneten Commissarien, in dem Gast-Hofe zum  
Gülden Löwen vor dem Friesen Thore in Hildesheim, auf der obern Stuben Strassen-  
werts, Ich Endbemeldter Notarius neben Timmen, Koleses, und Jochim Eicken, Bür-  
ger